

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. SH 2003, S.57), zuletzt geändert. Durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. SH 2013, S. 72), des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. SH vom 30.12.2014, S. 489) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. SH 2012, S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen am XX.XX.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, ist unbeschadet des § 29 Abs. 2 BrSchG für die Geschädigten unentgeltlich bei
 - a. Bränden und Rauchwarnmeldeeeinsätzen,
 - b. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - c. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren werden i. S. d. § 29 Abs. 2 BrSchG nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

- (2) § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 3 erhebt die Gemeinde zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Ansprüche der Gemeinde (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.
- (7) Der Verleih von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen, die der Feuerwehr für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 Abs. 1 BrSchG von der Gemeinde Büchen als Trägerin zur Verfügung gestellt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühr nach Absatz 1 in

Verbindung mit Tariffteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung eine höhere Gebühr ergibt.

- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeindewehr. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist
 - a. für die Gebührenbemessung des Personaleinsatzes die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
 - b. für die Gebührenbemessung des Fahrzeugeinsatzes die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge.

Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.

- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr
 - a) entstandenen Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
 - b) Entschädigungen nach §§ 33, 34 BrSchG sowie
 - c) die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6% des Betrages nach Nr. 1 und 2 (höchstens jedoch 100 €)
 - d) Ausgaben für die Verpflegung von Einsatzkräften bei einer Einsatzdauer von mehr als 3 Stunden nach der Alarmierungwerden Auslagen neben den Gebühren erhoben (§ 6)
- (6) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (2) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:
 - a) der Auftraggeber der Leistung,
 - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen gebührenpflichtigen Fehlalarm auslöst.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der bzw. die Täter.

§ 4

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Brandschutzgesetz gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind auch Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für
 - a. Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist),
 - b. bei Einsätzen mit tödlich verletzten Menschen, sofern die Gebührenpflicht auf den Betroffenen oder seine Angehörigen fällt und ein vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden kann.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Gemeinde ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6

Kostenerstattung, Auslagen

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 wie z. B. Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeug oder seiner Gerätschaften dienen (z. B. Motorkettensäge, Notstromaggregat), werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Zu diesen Kosten gehören auch Folgekosten für die Entsorgung o.ä..
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) § 3 gilt entsprechend.

§ 7
Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 BrSchG verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 8
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, die für die Abwicklung der Gebührenerhebung und Kostenerstattung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büchen in der Fassung vom 09.07.2009 außer Kraft.

Büchen, den XX.XX.2015

L.S.

Uwe Möller
Der Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Büchen

Gebührentarif

Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz			
1.1.	Einsatzleiter der Feuerwehr	je Std.	... €
1.2.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	... €
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
	FF Ortswehr Büchen		
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	je Std.	... €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug HLF 20	je Std.	... €
2.3.	Gerätewagen Logistik GW-L1	je Std.	... €
2.4.	Rüstwagen RW 1	je Std.	... €
2.5.	Einsatzleitwagen ELW 1 (VW T4)	je Std.	... €
2.6.	Mannschaftstransportwagen MTW (VW T5)	je Std.	... €
	FF Ortswehr Büchen-Dorf	je Std.	... €
2.7.	Mannschaftstransportwagen MTW (Ford)	je Std.	... €
2.8.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je Std.	... €
		je Std.	... €
		je Std.	... €
		je Std.	... €
		je Std.	... €
Tarifteil 3 – Pauschalen			
3.1	Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	... €